

## **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (ASM)“**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (ASM)“ in der Sitzung am 18.05.2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

....

### **§ 15**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen und Änderungen dazu sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung des Zweckverbandes unter [www.asm-mainspitze.de](http://www.asm-mainspitze.de) öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Zeitungen „Main-Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“ im Sinne von § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenersatz entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Internet nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich kein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten) des Zweckverbandes, Außerhalb des Ortes 22, 65462 Ginsheim-Gustavsburg zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstandsvorsitzende

Ginsheim-Gustavsburg, 20.05.21



(Puttnins-von Trotha)  
Verbandsvorsitzender